



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 23/2017

23. Juni 2017

### Inhaltsverzeichnis

Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juni 2017 Seite 1025

Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 22. Juni 2017 Seite 1053

---

### **Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz Vom 22. Juni 2017**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Studienordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

#### **Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Lehrformen
- § 5 Ziele des Studienganges

#### **Teil 2: Aufbau und Inhalte des Studiums**

- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums

#### **Teil 3: Durchführung des Studiums**

- § 8 Studienberatung
- § 9 Prüfungen
- § 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium

**Teil 4: Schlussbestimmungen****§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Anlagen: 1 Studienablaufplan  
2 Modulbeschreibungen

In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Studienordnung in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

**Teil 1  
Allgemeine Bestimmungen****§ 1  
Geltungsbereich**

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung Ziele, Inhalte, Aufbau, Ablauf und Durchführung des Studienganges Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz

**§ 2  
Studienbeginn und Regelstudienzeit**

- (1) Ein Studienbeginn ist im Wintersemester möglich.
- (2) Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Das Studium umfasst Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 3600 Arbeitsstunden.

**§ 3  
Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Gesundheits- und Fitnesssport erfüllt, wer an der Technischen Universität Chemnitz im Bachelorstudiengang Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport oder in einem inhaltlich gleichwertigen Studiengang einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erworben hat.
- (2) Über die Gleichwertigkeit sowie über den Zugang anderer Bewerber entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 4  
Lehrformen**

- (1) Lehrformen können sein: die Vorlesung (V), das Seminar (S), die Übung (Ü), das Projekt (PR), das Kolloquium (K), das Tutorium (T), das Praktikum (P) oder die Exkursion (E).
- (2) In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Lehrveranstaltungen in englischer Sprache abgehalten werden.

**§ 5  
Ziele des Studienganges**

Der Studiengang ermöglicht eine konsekutive Fortsetzung des Bachelorstudiengangs Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport (PRF) und bietet auch Absolventen von ähnlich profilierten sportwissenschaftlichen Studiengängen anderer Standorte eine attraktive Möglichkeit der konsekutiven Weiterqualifikation an der Technischen Universität Chemnitz. Im Rahmen des forschungsorientierten Masterstudiengangs sollen die in dem grundständigen Bachelorstudiengang erarbeiteten wissenschaftlichen Konzepte und Methoden des Gesundheits- und Fitnesssports vertieft sowie spezifisches Fachwissen und berufsfeldbezogene Kompetenzen in den relevanten sport- und bewegungswissenschaftlichen Wissensgebieten erworben werden. Speziell werden die Studierenden befähigt, Sport- und Bewegungsangebote für die primären Zielgruppen des Studienganges – Senioren, Kinder sowie Erwachsene in ihrem Arbeitsumfeld wie auch

in ihrer Freizeit – wissenschaftlich fundiert, evidenzbasiert und adressatengerecht zu planen, zu gestalten und zu evaluieren. Ein Schwerpunkt des Studiengangs liegt dabei insbesondere auf der wissenschaftlichen Fundierung des Gesundheitsmanagements im betrieblichen Umfeld als auch der wissenschaftlichen Betrachtung alters- und altersgerechter Bewegungsangebote für Senioren. Dabei umfasst das Curriculum Lehrveranstaltungen und Inhalte aus unterschiedlichen Fachgebieten und Teildisziplinen der Sport- und Bewegungswissenschaft, die mit Blick auf gesundheitsbezogene Sport- und Bewegungsaktivitäten integrativ verknüpft werden sollen. Hierbei werden die im Berufsfeld Gesundheits- und Fitnesssport erforderlichen sport- und bewegungswissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Kompetenzen und Methoden so vermittelt, dass die Studierenden zu qualifiziertem und verantwortlichem Handeln befähigt werden und ihr Wissen zielgerichtet einsetzen sowie selbständig und kreativ Aufgabenstellungen lösen können.

## **Teil 2** **Aufbau und Inhalte des Studiums**

### **§ 6** **Aufbau des Studiums**

(1) Im Studium werden 120 LP erworben, die sich wie folgt zusammensetzen:

1. Basismodule:  $\Sigma$  57 LP

BM 1: Forschungsmethodik, 13 LP (Pflichtmodul)

BM 2: Gesundheitspädagogik, 4 LP (Pflichtmodul)

BM 3: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition, 6 LP (Pflichtmodul)

BM 4: Bewegungswissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul)

BM 5: Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik, 9 LP (Pflichtmodul)

BM 6: Motorik – Entwicklung, Kontrolle, Lernen, 6 LP (Pflichtmodul)

BM 7: Gesundheits- und Qualitätsmanagement, 9 LP (Pflichtmodul)

BM 8: Praktikum, 4 LP (Pflichtmodul)

2. Vertiefungsmodule:  $\Sigma$  28 LP

VM 1: Gerontologie, 6 LP (Pflichtmodul)

VM 2: Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements, 9 LP (Pflichtmodul)

VM 3: Projekt, 13 LP (Pflichtmodul)

3. Ergänzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen EM 1 und EM 2 ist ein Modul auszuwählen.

EM 1: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

EM 2: Einführung in die analytische Epidemiologie, 5 LP (Wahlpflichtmodul)

4. Modul Master-Arbeit:

MMA: Master-Arbeit, 30 LP (Pflichtmodul)

(2) Der empfohlene Ablauf des Studiums im Masterstudiengang Gesundheits- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz innerhalb der Regelstudienzeit ergibt sich aus der zeitlichen Gliederung im Studienablaufplan (siehe Anlage 1) und dem modularen Aufbau des Studienganges.

### **§ 7** **Inhalte des Studiums**

(1) Im Rahmen des Basismoduls 1 werden weiterführende Kenntnisse hinsichtlich des empirischen wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt. Weiterhin werden aus unterschiedlichen Fachgebieten und Disziplinen der Sport- und Bewegungswissenschaft die für den Präventions- und Rehabilitationssport relevanten Ansätze und Konzepte vertieft (Basismodule 2 bis 7). Die spezifische Vertiefung mit Blick auf die Profilierung des Studiengangs erfolgt in den Bereichen der wissenschaftlichen Betrachtung des Alternsprozesses, seiner neurophysiologischen Grundlagen und der sich daraus ergebenden motorischen Konsequenzen für Sport- und Bewegungsangebote (Vertiefungsmodul 1) und des betrieblichen Gesundheitsmanagements, insbesondere unter dem Aspekt der Organisation, Konzeption und Umsetzung

von Gesundheitsförderprogrammen in Unternehmen (Vertiefungsmodul 2), welche im Rahmen des Bachelorstudiengangs PRF nicht ausführlicher thematisiert werden. Diese Module sind so aufgebaut, dass den Studierenden der Erwerb berufsbezogener Zusatzqualifikationen und Lizenzen ermöglicht werden kann. Den Studierenden stehen im Bereich der Ergänzungsmodule Wahlmöglichkeiten offen, die Studienrichtung in epidemiologischer oder gesundheitssoziologischer Richtung zu erweitern (EM 1 und EM 2). Die einzelnen Basis-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodule umfassen überwiegend forschungsbasierte Inhalte. Allerdings werden die Studierenden in den Lehrveranstaltungen sowohl für wissenschaftliche als auch außerwissenschaftliche Berufsfelder vorbereitet. Kompetenzen in außerwissenschaftlichen Berufsfeldern werden sowohl durch Teile der Vertiefungs- und Ergänzungsmodule, insbesondere jedoch auch im Praktikum (Basismodul 8) entwickelt. Die wissenschaftlich-methodischen Kompetenzen werden insbesondere durch das Basismodul 1 fundiert, in Vertiefungsmodul 3 in die wissenschaftliche Praxis überführt und in den anderen Basis- und Vertiefungsmodulen jeweils in forschungspraktischen Bezug gesetzt. Der Studiengang schließt mit dem Modul Master-Arbeit ab.

(2) Inhalte, Ziele, Lehrformen, Leistungspunkte, Prüfungen sowie Häufigkeit des Angebots und Dauer der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen (siehe Anlage 2) dargestellt.

### **Teil 3 Durchführung des Studiums**

#### **§ 8 Studienberatung**

(1) Neben der zentralen Studienberatung an der Technischen Universität Chemnitz findet eine Fachstudienberatung statt. Der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften beauftragt ein Mitglied der Fakultät mit der Wahrnehmung dieser Beratungsaufgabe.

(2) Es wird empfohlen, eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch zu nehmen:

1. vor Beginn des Studiums,
2. vor einem Studienaufenthalt im Ausland,
3. vor einem Praktikum,
4. im Falle von Studiengangs- oder Hochschulwechsel,
5. nach nicht bestandenen Prüfungen.

#### **§ 9 Prüfungen**

Die Regelungen zu Prüfungen sind in der Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz enthalten.

#### **§ 10 Selbst-, Fern- und Teilzeitstudium**

(1) Die Studierenden sollen die Inhalte der Lehrveranstaltungen in selbständiger Arbeit vertiefen und sich auf die zu besuchenden Lehrveranstaltungen vorbereiten. Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Kenntnisse werden nicht ausschließlich durch den Besuch von Lehrveranstaltungen erworben, sondern müssen durch zusätzliche Studien ergänzt werden.

(2) Ein Fernstudium oder Teilzeitstudium ist nicht vorgesehen.

### **Teil 4 Schlussbestimmungen**

#### **§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung**

Die Studienordnung gilt für die ab Wintersemester 2017/2018 Immatrikulierten.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt die Studienordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universität Chemnitz vom 4. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2015, S. 509), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 1. März 2016 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2016, S. 190), fort.

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 10. Mai 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juni 2017.

Chemnitz, den 22. Juni 2017

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science  
STUDIENABLAUFPLAN

Module	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	Workload Leistungspunkte Gesamt
<b>Basismodule:</b>					
BM 1: Forschungsmethodik	Forschungsmethodik I (V2/Ü2)  180 AS 4 LVS ASL: Übungsaufgaben PL: Klausur	Forschungsmethodik II (V2)  Computergestützte Datenanalyse (Ü2)  210 AS 4 LVS ASL: Übungsaufgaben PL: Klausur			390 AS / 13 LP
BM 2: Gesundheitspädagogik	Gesundheitspädagogik (S2)  120 AS 2 LVS PVL: Präsentation oder Übungsaufgaben PL: schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung				120 AS / 4 LP
BM 3: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition	Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (V2/Ü2)  180 AS 4 LVS 2 PVL: Präsentation, Übungsaufgaben PL: Klausur				180 AS / 6 LP

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science  
STUDIENABLAUFPLAN**

BM 4: Bewegungswissenschaft			Biomechanik und Sensorik (V2)  Biomechanische Leistungsdiagnostik (Ü2)  180 AS 4 LVS 2 PVL: Übungsaufgaben, Referat PL: mündliche Prüfung	180 AS / 6 LP
BM 5: Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik		Muskel- und Leistungsphysiologie (V2)  Sportmedizinische Leistungsdiagnostik (Ü1)  120 AS 3 LVS PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur	Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik (V2/Ü2)  150 AS 4 LVS PVL: Übungsaufgaben PL: Klausur	270 AS / 9 LP
BM 6: Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen		Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen (V2/S2)  180 AS 4 LVS 2 PVL: Präsentation, Übungsaufgaben PL: Klausur		180 AS / 6 LP
BM 7: Gesundheits- und Qualitätsmanagement	Grundlagen des Gesundheitsmanagements (V2)	Grundlagen des Qualitätsmanagements (V2/Ü1)		270 AS / 9 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science  
STUDIENABLAUFPLAN

	120 AS 2 LVS PL: Klausur	150 AS 3 LVS PVL: Präsentation PL: Klausur			120 AS / 4 LP
BM 8: Praktikum			Praktikum (P4 Wochen) 120 AS PL: Praktikumsbericht		
<b>Vertiefungsmodule:</b>					
VM 1: Gerontologie		Gerontologie (V2)  Bewegungs- und Sportgerontologie (S2)  180 AS 4 LVS 2 PL: Klausur, Präsentation			180 AS / 6 LP
VM 2: Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements	Existenzgründung im Gesundheitssektor (Ü2)  120 AS 2 LVS 2 PL: Präsentation, Hausarbeit	Betriebliches Gesundheitsmanagement (V2/Ü2)  150 AS 4 LVS PVL: Präsentation PL: Klausur			270 AS / 9 LP
VM 3: Projekt			Projekt (PR4) 390 AS		390 AS / 13 LP

Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science  
STUDIENABLAUFPLAN

			4 LVS PL: schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung	
<b>Ergänzungsmodule:</b>				
<b>Aus den nachfolgend genannten Ergänzungsmodulen EM 1 und EM 2 ist ein Modul auszuwählen.</b>				
EM 1: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung	Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (V2)  150 AS 2 LVS PVL: Referat PL: Klausur			150 AS / 5 LP
EM 2: Einführung in die analytische Epidemiologie	Einführung in die analytische Epidemiologie (V2)  150 AS 2 LVS PL: Klausur			150 AS / 5 LP
<b>Modul Master-Arbeit:</b>				
MMA: Master-Arbeit			Forschungskolloquium (K1)  900 AS 1 LVS 2 PL: Präsentation, Masterarbeit  1 LVS	900 AS / 30 LP
<b>Gesamt LVS (beispielhaft bei Wahl von EM 1)</b>	16 LVS	22 LVS	12 LVS	51 LVS
<b>Gesamt AS (beispielhaft bei Wahl von EM 1)</b>	870 AS	990 AS	840 AS	3600 AS / 120 LP

PL                    Prüfungsleistung                    V                    Vorlesung  
PVL                  Prüfungsvorleistung                    S                    Seminar

**Anlage 1: Konsekutiver Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science  
STUDIENABLAUFPLAN**

AS	Arbeitsstunden	Ü	Übung
LP	Leistungspunkte	T	Tutorium
LVS	Lehrveranstaltungsstunden	P	Praktikum
		E	Exkursion
		K	Kolloquium
		PR	Projekt

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 1
<b>Modulname</b>	Forschungsmethodik
<b>Modulverantwortlich</b>	Studiendekan des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul soll auf theoretische und praktische Weise an die Arbeit in Forschungsprojekten heranführen und die Fähigkeit des empirischen wissenschaftlichen Arbeitens schulen. Dazu erfolgt zuerst eine Auseinandersetzung mit allgemeinen und fachspezifischen wissenschaftstheoretischen Konzepten. Darüber hinaus werden Forschungsmethoden, Studiendesigns sowie Grundzüge des Programmierens zur computergestützten Datenanalyse insbesondere unter Anwendung statistischer Verfahren in der Bewegungswissenschaft vermittelt und geübt. Die Veranstaltungen Forschungsmethodik II bauen dabei konsekutiv auf der Veranstaltung zur Forschungsmethodik I auf.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Im Modul sollen vertiefte Kenntnisse im Bereich der Erkenntnis- und Wissenschaftstheorie, der Forschungsmethodik und computergestützter Datenanalyse sowie der Anwendung statistischer Methoden zur Datenanalyse erworben werden. Die Studenten sollen in die Lage versetzt werden, empirische Problemstellungen der Bewegungswissenschaft eigenständig und mit fundiertem Wissen bearbeiten zu können.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Forschungsmethodik I (2 LVS)</li> <li>• Ü: Forschungsmethodik I (2 LVS)</li> <li>• V: Forschungsmethodik II (2 LVS)</li> <li>• Ü: Computergestützte Datenanalyse (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Basismodul BM10 Forschungsmethodik und Statistik des Bachelorstudienganges Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport oder vergleichbare Vorkenntnisse
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus vier Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodik I</li> <li>• Anrechenbare Studienleistung: Nachweis von 2-4 Übungsaufgaben zur Übung Forschungsmethodik I. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.</li> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodik II</li> <li>• Anrechenbare Studienleistung: Nachweis von 2-4 Übungsaufgaben zur Übung Computergestützte Datenanalyse. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind. Die Studienleistung wird angerechnet, wenn die Note mindestens „ausreichend“ ist.</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodik I, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Anrechenbare Studienleistung: Lösung von Übungsaufgaben zur Übung Forschungsmethodik I, Gewichtung 1</li> </ul>

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klausur zur Vorlesung Forschungsmethodik II, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li><li>• Anrechenbare Studienleistung: Lösung von Übungsaufgaben zur Übung Computergestützte Datenanalyse, Gewichtung 1</li></ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 2
<b>Modulname</b>	Gesundheitspädagogik
<b>Modulverantwortlich</b>	Juniorprofessur Sportpädagogik (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><b>Inhalte:</b> Das Modul beinhaltet eine vertiefende Lehrveranstaltung aus dem Bereich der sportpädagogischen Interventionsforschung in Prävention und Rehabilitation. In diesem Modul werden Grundlagen, Konzepte und Methoden von sportpädagogischen Interventionen zur Gesundheitsförderung besprochen und in Bezug auf spezielle Zielgruppen angewendet.</p> <p><b>Qualifikationsziele:</b> Ziel dieses Moduls ist es, vertiefte pädagogische Kenntnisse und Kompetenzen mit Anwendungsbezug zum Themenfeld von Sport, Bewegung und Gesundheit zu vermitteln. Aufbauend auf Inhalten vorangehender Bachelorstudiengänge werden die Studierenden in die Lage versetzt, Sport- und Bewegungsprogramme in der Prävention und Rehabilitation nach wissenschaftlichen Maßstäben zu konzipieren, umzusetzen und zu evaluieren.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• S: Gesundheitspädagogik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15-minütige Präsentation (pro Student/in) im Seminar Gesundheitspädagogik <b>oder</b></li> <li>• Nachweis von 3-5 komplexen Übungsaufgaben zum Seminar Gesundheitspädagogik. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst wurden.</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung (Umfang: max. 12 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**
**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 3
<b>Modulname</b>	Bewegung, Neurophysiologie und Kognition
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul vermittelt in der Vorlesung Grundkenntnisse im Bereich der Neurobiologie und kognitiven Neurowissenschaft mit einem spezifischen Bezug zur Bewegung und Motorik. Ein weiterer Schwerpunkt wird auf Veränderungen durch Lernen und Entwicklung gelegt sowie auf die Interaktion zwischen Motorik und Kognition. In der begleitenden Übung werden ausgewählte Bereiche auf Basis des aktuellen Forschungsstandes vertiefend besprochen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben grundlegende Kenntnisse der Neurobiologie der Bewegung. Die Kenntnisse werden in der begleitenden Übung vertieft. Die Studierenden sollen dazu befähigt werden die aktuellen Diskussionen und Forschungsrichtungen in diesem Bereich zu erfassen, einzuordnen und kritisch-konstruktiv zu reflektieren.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (2 LVS)</li> <li>• Ü: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition (2 LVS)</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Für die Teilnahme am Modul werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-minütige Präsentation mit didaktischen Elementen und Diskussion in der Übung Bewegung, Neurophysiologie und Kognition</li> <li>• Nachweis von 3-5 Übungsaufgaben in der Übung Bewegung, Neurophysiologie und Kognition. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 60 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zu den Inhalten der Vorlesung und Übung Bewegung, Neurophysiologie und Kognition</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 4
<b>Modulname</b>	Bewegungswissenschaft
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Bewegungswissenschaft
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul vermittelt in der Vorlesung Biomechanik und Sensorik vertiefte Kenntnisse über das komplexe Zusammenspiel zwischen menschlicher Sensorik und Motorik aus biomechanischer Sichtweise. Weiterer Schwerpunkt sind aktuelle wissenschaftliche Tendenzen auf diesem Wissenschaftsgebiet. Die Übung beinhaltet aktuelle Fragestellungen leistungsdiagnostischer Aspekte in der Bewegungswissenschaft. Es werden vertiefte Kenntnisse zur biomechanischen Leistungsdiagnostik, Kraftdiagnostik, Analyse wissenschaftlicher Texte, zur Bearbeitung empirischer Forschungsfragen, Datenerfassung und Auswertung im Bereich von Prävention und Rehabilitation vermittelt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erlangen umfassende Kenntnisse über die Interaktion zwischen Sensorik und Motorik. Sie werden damit befähigt, komplexe bewegungswissenschaftliche Fragestellungen zu erfassen, zu analysieren und interdisziplinär zu verknüpfen.</p> <p>Ziel des Moduls ist weiterhin der Erwerb von vertieften Kenntnissen über die Vorgehensweise in Fragen der bewegungswissenschaftlichen Leistungsdiagnostik. Beginnend mit der Literaturanalyse und der Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen sowie Messmethodik bis hin zur Datenaufnahme, Ergebnisauswertung und Interpretation soll dieses Modul zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation befähigen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Biomechanik und Sensorik (2 LVS)</li> <li>• Ü: Biomechanische Leistungsdiagnostik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis von 6-10 Übungsaufgaben in der Vorlesung Biomechanik und Sensorik. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 50 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.</li> <li>• 30-minütiges Referat in der Übung Biomechanische Leistungsdiagnostik</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-minütige mündliche Prüfung zu den Inhalten des Moduls</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 5
<b>Modulname</b>	Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet aktuelle Fragestellungen der Leistungsdiagnostik in der Sportmedizin. Es werden verschiedene Methoden der sportmedizinischen Leistungsdiagnostik behandelt. Spezielle Verfahren zur anaeroben und aeroben Leistungsfähigkeit werden theoretisch und praktisch abgehandelt. Darüber hinaus wird sich mit der Analyse und Interpretation leistungsdiagnostischer Größen beschäftigt. Die Modellierung des Energiestoffwechsels stellt einen wesentlichen Inhalt dar. Aus dem gewonnenen Verständnis können die Studierenden Konsequenzen zur Trainingsplanung ableiten. Es werden die Wirkung von körperlicher Aktivität auf den Organismus/Organsysteme und deren Bedeutung für die Gesundheit besprochen. Trends zur Förderung der körperlichen Aktivität werden theoretisch und praktisch behandelt und kritisch reflektiert. Darüber hinaus werden präventive Maßnahmen und deren Auswirkungen durch Training und Therapie bei chronischen Krankheiten näher beleuchtet. Anhand von epidemiologischen Studien werden die Risiken von Inaktivität sowie die Wirkung von körperlicher Aktivität aufgezeigt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen über die Vorgehensweise in Fragen der sportmedizinischen Leistungsdiagnostik. Beginnend mit der Literaturanalyse und der Erarbeitung von wissenschaftlichen Fragestellungen und Messmethodik bis hin zur Datenaufnahme, Ergebnisauswertung und Interpretation soll dieses Modul zur wissenschaftlichen Weiterqualifikation befähigen. Es werden evidente Kenntnisse über die inhaltliche Gestaltung gesundheitssportlicher Intervention bei verschiedenen Zielgruppen erworben (z.B.: gesundheitliche Effekte des Sports, zelluläre Integrität).</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Muskel- und Leistungsphysiologie (2 LVS)</li> <li>• Ü: Sportmedizinische Leistungsdiagnostik (1 LVS)</li> <li>• V: Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik (2 LVS)</li> <li>• Ü: Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nachweis von 2-3 Übungsaufgaben in der Übung Sportmedizinische Leistungsdiagnostik für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung Muskel- und Leistungsphysiologie und Übung Sportmedizinische Leistungsdiagnostik. Der Nachweis ist erbracht, wenn in jeder Übungsaufgabe mindestens 50% der Punkte erreicht wurden.</li> <li>• Nachweis von 2-3 Übungsaufgaben in der Übung Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung und Übung Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik. Der Nachweis ist erbracht, wenn</li> </ul>

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss  
Master of Science**

	in jeder Übungsaufgabe mindestens 50% der Punkte erreicht wurden.
<b>Modulprüfung</b>	Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung Muskel- und Leistungsphysiologie und Übung Sportmedizinische Leistungsdiagnostik</li> <li>• 60-minütige Klausur zur Vorlesung und Übung Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Vorlesung Muskel- und Leistungsphysiologie und Übung Sportmedizinische Leistungsdiagnostik, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Vorlesung und Übung Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 6
<b>Modulname</b>	Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul soll vertiefendes Wissen in verschiedenen Teilbereichen der Motorikforschung vermitteln. Dazu gehören grundlegende theoretische und physiologische Ansätze der motorischen Entwicklung, der motorischen Kontrolle und des motorischen Lernens, des Techniktraining sowie das trainingsmethodische Vorgehen in spezifischen Zielgruppen.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vertiefte Kenntnisse motorischer Kontrolle und Steuerung</li> <li>• Vertiefende Kenntnisse über verschiedene motorische Lerntheorien sowie deren (neuro-)physiologische Korrelate</li> <li>• Vertiefende Kenntnisse von Belastungen und Beanspruchungen auf das muskuloskelettale System verschiedener Altersgruppen und der Einsatz in verschiedenen Settings</li> </ul>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen (2 LVS)</li> <li>• S: Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen (2 LVS)</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Für die Teilnahme am Modul werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzungen sind folgende Prüfungsvorleistungen (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-minütige Präsentation mit didaktischen Elementen und Diskussion im Seminar Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen</li> <li>• Nachweis von 3-5 Übungsaufgaben im Seminar Motorik - Entwicklung, Kontrolle, Lernen. Der Nachweis ist erbracht, wenn mindestens 60 % der gestellten Aufgaben richtig gelöst worden sind.</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 60-minütige Klausur zu den Inhalten der Vorlesung und des Seminars</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 7
<b>Modulname</b>	Gesundheits- und Qualitätsmanagement
<b>Modulverantwortlich</b>	Juniorprofessur Sportsoziologie (mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte</u>: Das Modul beinhaltet ökonomische und managementbezogene Aspekte, unter besonderer Berücksichtigung des Faktors Qualität, und deren spezifische Anwendung in Gesundheitsorganisationen.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Ziel des Moduls ist es, die ökonomischen Besonderheiten von gesundheitsbezogenen Märkten, Gütern und Nachfrage zu vermitteln. Zudem werden wesentliche managementspezifische Facetten beleuchtet, um ein grundlegendes Verständnis über betriebliche Prozesse in Gesundheitsorganisationen zu entwickeln. Außerdem werden qualitätsbezogene Standards im Gesundheitssektor vermittelt und hinsichtlich ihrer Steuerbarkeit reflektiert. Die Studierenden erwerben erforderliche betriebswirtschaftliche Kenntnisse, die zu kompetentem Handeln in Organisationen des Gesundheitssektors befähigen.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Grundlagen des Gesundheitsmanagements (2 LVS)</li> <li>• V: Grundlagen des Qualitätsmanagements (2 LVS)</li> <li>• Ü: Grundlagen des Qualitätsmanagements (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20-minütige Präsentation in der Übung Grundlagen des Qualitätsmanagements für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Qualitätsmanagements</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Gesundheitsmanagements</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Qualitätsmanagements</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Gesundheitsmanagements, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Vorlesung Grundlagen des Qualitätsmanagements, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Basismodul**

<b>Modulnummer</b>	BM 8
<b>Modulname</b>	Praktikum
<b>Modulverantwortlich</b>	Alle Professuren des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte</u>: Die Studierenden sammeln Praxiserfahrung in für das Studium relevanten Berufsfeldern und setzen ihre erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen ein.</p> <p><u>Qualifikationsziele</u>: Anwendung vertiefter Kenntnisse zur selbständigen Lösung von Problemen in der Berufspraxis</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Praktikum.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• P: Praktikum (4 Wochen)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Praktikumsbericht (Umfang: ca. 4-6 Seiten, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 4 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 120 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	VM 1
<b>Modulname</b>	Gerontologie
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportpsychologie (mit Schwerpunkt Prävention und Rehabilitation)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Dieses Modul vermittelt Grundkenntnisse im Bereich der Gerontopsychologie und Bewegungs- und Sportgerontologie. Dazu gehören Theorien des Alters, Methoden der Altersforschung, physisches und psychologisches Altern, pathologisches Altern sowie Interventionen für erfolgreiches Altern. Außerdem werden das Potential körperlicher und sportlicher Aktivität im Alter betrachtet sowie die Dimensionen körperlicher Leistung.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kenntnisse physischen und psychologischen Alterns</li> <li>• Kenntnisse der Neurophysiologie des Alterns</li> <li>• Kenntnisse im Bereich der Bewegungs- und Sportgerontologie</li> </ul>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Seminar.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Gerontologie (2 LVS)</li> <li>• S: Bewegungs- und Sportgerontologie (2 LVS)</li> </ul> <p>Die Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache angeboten werden.</p>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Für die Teilnahme am Modul werden Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen empfohlen.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zu den Inhalten der Vorlesung Gerontologie und dem Seminar Bewegungs- und Sportgerontologie</li> <li>• 45-minütige Präsentation mit Diskussion im Seminar Bewegungs- und Sportgerontologie</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 6 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Klausur zu den Inhalten der Vorlesung Gerontologie und dem Seminar Bewegungs- und Sportgerontologie, Gewichtung 3 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Präsentation mit Diskussion im Seminar Bewegungs- und Sportgerontologie, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 180 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	VM 2
<b>Modulname</b>	Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements
<b>Modulverantwortlich</b>	Juniorprofessur Sportsoziologie (mit Schwerpunkt Gesundheitsmanagement)
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul beinhaltet Lehrveranstaltungen des betrieblichen Gesundheitsmanagements und der Existenzgründung im Gesundheitssektor.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Ziel dieses Moduls ist es, Aspekte des betrieblichen Gesundheitsmanagements zu vermitteln, die die Studierenden zur Organisation, Konzeption und Umsetzung von gesundheitsbezogenen Förderprogrammen in Unternehmen befähigen. Darüber hinaus werden betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Vorbereitung und Planung einer möglichen beruflichen Selbstständigkeit der Studierenden im Bereich des Gesundheits- und Fitnesports vermittelt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrformen des Moduls sind Vorlesung und Übung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Ü: Existenzgründung im Gesundheitssektor (2 LVS)</li> <li>• V: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS)</li> <li>• Ü: Betriebliches Gesundheitsmanagement (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 20-minütige Präsentation in der Übung Betriebliches Gesundheitsmanagement für die Prüfungsleistung Klausur zur Vorlesung Betriebliches Gesundheitsmanagement</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus drei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 30-minütige Präsentation mit Diskussion in der Übung Existenzgründung im Gesundheitssektor</li> <li>• Hausarbeit zur Übung Existenzgründung im Gesundheitssektor (Umfang: ca. 20 Seiten, Bearbeitungszeit: 8 Wochen)</li> <li>• 90-minütige Klausur zur Vorlesung Betriebliches Gesundheitsmanagement</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 9 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p> <p>Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsentation mit Diskussion in der Übung Existenzgründung im Gesundheitssektor, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Hausarbeit zur Übung Existenzgründung im Gesundheitssektor, Gewichtung 1 - Bestehen erforderlich</li> <li>• Klausur zur Vorlesung Betriebliches Gesundheitsmanagement, Gewichtung 2 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.

---

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 270 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf zwei Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Vertiefungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	VM 3
<b>Modulname</b>	Projekt
<b>Modulverantwortlich</b>	Professur Sportmedizin / Sportbiologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Im Modul werden aktuelle empirische Forschungsarbeiten der modulverantwortlichen Professur thematisiert. Die Studenten werden aktiv in die Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Forschungsprojekte integriert und erwerben vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsthemen, Fragestellungen, spezifische Methoden und relevante Literatur zum Arbeitsgebiet der modulverantwortlichen Professur.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erwerb von Kenntnissen zur Planung, Durchführung und Auswertung empirischer Forschungsarbeiten</li> <li>• Erwerb von Kenntnissen zu aktuellen Theorien und der Anwendung spezifischer Methoden zu den behandelten Forschungsthemen</li> <li>• Anwendung statistischer Kenntnisse zur Analyse eines Datensatzes</li> <li>• Fähigkeit, geplante Forschungsvorhaben in kompakter Form zu verschriften</li> </ul>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Projekt.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• PR: Projekt (4 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftliche wissenschaftliche Ausarbeitung zum Inhalt des Projekts (Umfang: ca. 3500 Wörter, Bearbeitungszeit: 6 Wochen)</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 13 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 390 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	EM 1
<b>Modulname</b>	Einführung in die Gesundheitsberichterstattung
<b>Modulverantwortlich</b>	Juniorprofessur Epidemiologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in Konzepte und Methoden der Gesundheitsberichterstattung und der deskriptiven Epidemiologie ein. Studierende lernen unter anderem unterschiedliche Datenquellen, Datenhalter, Indikatorensätze und Klassifikationen der Gesundheitsberichterstattung sowie deren Bedeutung für Public Health kennen. Darüber hinaus werden verschiedene Kennziffern und methodische Verfahren der deskriptiven Epidemiologie vorgestellt und von den Studierenden selbst im Rahmen von ausgewählten Anwendungsbeispielen berechnet bzw. angewandt.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend die wichtigsten methodischen Grundlagen und Fertigkeiten der Gesundheitsberichterstattung/deskriptiven Epidemiologie. Damit wird die Basis für ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten auf diesem Gebiet sowie für die Recherche von und den Umgang mit gesundheitsbezogenen Daten gelegt. Gleichzeitig steht die spätere Berufstätigkeit in der Praxis der Gesundheitsberichterstattung im Zentrum.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Einführung in die Gesundheitsberichterstattung (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	<p>Die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsleistung und die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung sind Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten.</p> <p>Zulassungsvoraussetzung ist folgende Prüfungsvorleistung (mehrfach wiederholbar):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 10-minütiges Referat (bei Gruppenleistung je Studierender) zu einer Lehreinheit</li> </ul>
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zu Einführung in die Gesundheitsberichterstattung</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Ergänzungsmodul**

<b>Modulnummer</b>	EM 2
<b>Modulname</b>	Einführung in die analytische Epidemiologie
<b>Modulverantwortlich</b>	Juniorprofessur Epidemiologie
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Das Modul führt in die analytische Epidemiologie ein. Neben Konzepten und Begriffen der analytischen Epidemiologie lernen Studierende unterschiedliche epidemiologische Studientypen sowie ihre Anwendungsgebiete (u.a. die Evaluation von Gesundheitsmaßnahmen) kennen. Darüber hinaus werden Fehlerquellen in epidemiologischen Untersuchungen beleuchtet und es wird aufgezeigt, wie mit ihnen umgegangen werden kann.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Die Studierenden erwerben vertiefend Kenntnisse zu den wichtigsten methodischen Grundlagen und Anwendungsgebieten/-szenarien der analytischen Epidemiologie. Damit werden die Grundlagen für ein kritisches Lesen epidemiologischer Literatur und ein eigenständiges wissenschaftliches Arbeiten in diesem Feld gelegt.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist die Vorlesung.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• V: Einführung in die analytische Epidemiologie (2 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus einer Prüfungsleistung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 90-minütige Klausur zu Einführung in die analytische Epidemiologie</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 5 Leistungspunkte erworben.</p> <p>Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt.</p>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 150 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Anlage 2: Modulbeschreibung zum konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesport mit dem Abschluss  
Master of Science**

**Modul Master-Arbeit**

<b>Modulnummer</b>	MMA
<b>Modulname</b>	Master-Arbeit
<b>Modulverantwortlich</b>	Alle Professuren des Instituts für Angewandte Bewegungswissenschaften
<b>Inhalte und Qualifikationsziele</b>	<p><u>Inhalte:</u> Anwendung vertiefter fachspezifischer oder fächerübergreifender erworbener Kenntnisse und Umsetzung methodischer Fertigkeiten in Form einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit. Inhaltlich können Masterarbeiten mit Bezug zu den Themen des Studiengangs Gesundheits- und Fitnesport angefertigt werden.</p> <p><u>Qualifikationsziele:</u> Der Studierende soll zeigen, dass er in der Lage ist, eine definierte sportwissenschaftliche Problemstellung mit Hilfe wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten und sowohl schriftlich darzustellen als auch im Rahmen eines Kolloquiums zu präsentieren.</p>
<b>Lehrformen</b>	<p>Lehrform des Moduls ist das Kolloquium.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• K: Forschungskolloquium (begleitend zur Masterarbeit) (1 LVS)</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	---
<b>Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten</b>	Die erfolgreiche Ablegung der Modulprüfung ist Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten.
<b>Modulprüfung</b>	<p>Die Modulprüfung besteht aus zwei Prüfungsleistungen. Im Einzelnen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 15-minütige Präsentation des Themas der Masterarbeit im Forschungskolloquium</li> <li>• Masterarbeit (Umfang: ca. 80 Seiten, Bearbeitungszeit: 23 Wochen). Diese kann auch in englischer Sprache verfasst werden.</li> </ul>
<b>Leistungspunkte und Noten</b>	<p>In dem Modul werden 30 Leistungspunkte erworben. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Modulnote sind in § 10 der Prüfungsordnung geregelt. Prüfungsleistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Präsentation des Themas der Masterarbeit im Forschungskolloquium, Gewichtung 1- Bestehen erforderlich</li> <li>• Masterarbeit, Gewichtung 4 - Bestehen erforderlich</li> </ul>
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das Modul wird in jedem Studienjahr angeboten.
<b>Arbeitsaufwand</b>	Das Modul umfasst einen Gesamtarbeitsaufwand der Studierenden von 900 AS.
<b>Dauer des Moduls</b>	Bei regulärem Studienverlauf erstreckt sich das Modul auf ein Semester.

**Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport  
mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.)  
an der Technischen Universität Chemnitz  
Vom 22. Juni 2017**

Aufgrund von § 13 Abs. 4 i. V. m. § 34 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz die folgende Prüfungsordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**Teil 1: Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Regelstudienzeit
- § 2 Prüfungsaufbau
- § 3 Fristen
- § 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen
- § 5 Arten der Prüfungsleistungen
- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 7 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 8 Alternative Prüfungsleistungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 (aufgehoben)
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfer und Beisitzer
- § 18 Zweck der Masterprüfung
- § 19 Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 23 Zuständigkeiten

**Teil 2: Fachspezifische Bestimmungen**

- § 24 Studienaufbau und Studenumfang
- § 25 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 26 Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium
- § 27 Hochschulgrad

**Teil 3: Schlussbestimmungen**

- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung, Übergangsregelung

In dieser Prüfungsordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts. Frauen können die Amts- und Funktionsbezeichnungen dieser Prüfungsordnung

in grammatisch femininer Form führen. Dies gilt entsprechend für die Verleihung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

## **Teil 1 Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Regelstudienzeit**

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern (zwei Jahren). Die Regelstudienzeit umfasst das Studium sowie alle Modulprüfungen einschließlich des Moduls Master-Arbeit.

### **§ 2 Prüfungsaufbau**

Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen. Modulprüfungen bestehen in der Regel aus bis zu drei Prüfungsleistungen. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen.

### **§ 3 Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden.
- (2) Durch das Lehrangebot wird sichergestellt, dass Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen in den in der Studienordnung vorgesehenen Zeiträumen (Prüfungsleistungen in der Regel im Anschluss an die Vorlesungszeit) abgelegt werden können.

### **§ 4 Zulassungsverfahren, Bekanntgabe von Prüfungsterminen und Prüfungsergebnissen**

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
  1. in den Masterstudiengang Gesundheits- und Fitnesssport an der Technischen Universität Chemnitz immatrikuliert ist und
  2. die Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht endgültig nicht bestanden hat und
  3. die im Einzelnen in den Modulbeschreibungen für die jeweilige Prüfungsleistung festgelegten Prüfungsvorleistungen erbracht hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist für jede Prüfungsleistung bis spätestens drei Wochen vor Beginn des zentralen Prüfungszeitraumes der Technischen Universität Chemnitz bzw. bei Prüfungsleistungen außerhalb des zentralen Prüfungszeitraumes bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  1. eine Angabe des Moduls, auf das sich die Prüfungsleistung beziehen soll,
  2. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  3. eine Erklärung des Prüflings darüber, dass die Prüfungsordnung bekannt ist und ob er bereits eine Masterprüfung im gleichen Studiengang nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss, in dringenden Fällen dessen Vorsitzender.
- (4) Personen, die sich das in der Studien- und Prüfungsordnung geforderte Wissen und Können angeeignet haben, können in Abweichung von Absatz 1 Nr. 1 den berufsqualifizierenden Abschluss als Externer in einer Hochschulprüfung erwerben. Über den Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu erbringenden Prüfungsleistungen, die den Anforderungen der Prüfungsordnung entsprechen müssen, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung der Masterprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften nach Absatz 2 nicht erfüllt sind,
  2. die gemäß Absatz 2 vorzulegenden Unterlagen unvollständig sind,
  3. der Prüfling im gleichen Studiengang die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder
  4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfungsleistung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Ablehnende Entscheidungen sind dem Prüfling spätestens zwei Wochen vor Prüfungsbeginn mit Angabe von Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich bekannt zu geben.

(7) Der Prüfling wird rechtzeitig sowohl über Art, Anzahl, Gegenstand und Ausgestaltung der zu absolvierenden Modulprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über die Aus- und Abgabezeitpunkte der Hausarbeiten und der Masterarbeit informiert. Die Bekanntgabe von Prüfungsterminen, Zulassungslisten und Prüfungsergebnissen erfolgt im Prüfungsamt. Das Nichtbestehen von Modulprüfungen wird dem Prüfling zusätzlich schriftlich bekannt gegeben.

## **§ 5**

### **Arten der Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 6) und/oder
2. durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 7) und/oder
3. durch alternative Prüfungsleistungen (§ 8) und/oder
4. durch Projektarbeiten (§ 9)

zu erbringen.

(2) Macht ein Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen chronischer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so soll der Prüfungsausschuss dem Prüfling auf Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) Die Prüfungssprache ist Deutsch. In den Modulbeschreibungen ist geregelt, welche Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen in englischer Sprache zu erbringen sind oder erbracht werden können. Auf Antrag des Prüflings können Prüfungsleistungen in englischer Sprache erbracht werden. Der Antrag begründet keinen Anspruch.

## **§ 6**

### **Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Wissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern oder von einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen können als Gruppen- oder als Einzelprüfungsleistungen abgelegt werden. Die Prüfungsdauer für jeden einzelnen Prüfling beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(4) Im Rahmen von mündlichen Prüfungsleistungen können auch Aufgaben mit angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung gewahrt bleibt.

(5) Die wesentlichen Gegenstände, Dauer, Verlauf und Note der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern bzw. bei Gegenwart eines Beisitzers von dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist der Prüfungsakte beizulegen.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse durch den/die Prüfer als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(7) Die Prüfung kann aus einem wichtigen Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, dass die Prüfungsleistung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes erbracht wird. Die Gründe, die zur Unterbrechung geführt haben, sind im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

## **§ 7**

### **Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen umfassen Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, in denen der Prüfling nachweist, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen können dem Prüfling Themen und Aufgaben zur Auswahl gegeben werden.

- (2) Zu den sonstigen schriftlichen Arbeiten zählt das Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple choice). Die Aufgaben für das Antwort-Wahl-Verfahren sind in der Regel durch zwei Prüfer zu entwerfen; durch diese ist auch der Bewertungsmaßstab festzulegen. Die Auswertung von Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Dauer von schriftlichen Prüfungsleistungen darf 60 Minuten nicht unterschreiten und die Höchstdauer von 300 Minuten nicht überschreiten.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei einer schriftlichen Prüfungsleistung benutzt werden dürfen, entscheidet der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig bekannt zu geben.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass in der folgenden Prüfungsperiode anstelle der vorgesehenen schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung stattfindet. Die vorgesehene Prüfungsdauer ist festzulegen. Der Beschluss des Prüfungsausschusses ist zum Beginn des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

## § 8

### Alternative Prüfungsleistungen

- (1) Alternative Prüfungsleistungen werden insbesondere im Rahmen von Seminaren, Praktika oder Übungen erbracht. Die Leistung erfolgt insbesondere in Form von schriftlichen Ausarbeitungen, Hausarbeiten, Referaten oder protokollierten praktischen Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltung/en. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Bei Hausarbeiten und in der Regel bei schriftlichen Ausarbeitungen hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Für die Bewertung von alternativen Prüfungsleistungen gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Dauer und Umfang von alternativen Prüfungsleistungen werden in den Modulbeschreibungen festgelegt.

## § 9

### Projektarbeiten

- (1) Durch Projektarbeiten, die als Einzel- oder Gruppenarbeiten möglich sind, wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein. Hierbei soll der Prüfling nachweisen, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Auswertung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für Projektarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, gelten § 6 Abs. 2 und 5 und § 7 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

## § 10

### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 - sehr gut	(eine hervorragende Leistung)
2 - gut	(eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)
3 - befriedigend	(eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht)
4 - ausreichend	(eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)
5 - nicht ausreichend	(eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Wird eine Prüfungsleistung von zwei oder mehreren Prüfern bewertet, ergibt sich die Note der Prüfungsleistung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bildung des arithmetischen Mittels gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Prüfer können die durch Bildung des arithmetischen Mittels errechnete Note der Prüfungsleistung auf eine gemäß den Sätzen 2 und 3 zulässige Note auf- oder abrunden. Ergibt sich ein Notenwert von größer als 4,0, ist die Bewertung der Prüfungsleistung „nicht ausreichend“.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem gemäß Modulbeschreibung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, ansonsten ergibt die Note der Prüfungsleistung die Modulnote. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma ohne Rundung berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden gestrichen. Die Modulnoten entsprechen folgenden Prädikaten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	- sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	- gut,
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	- befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	- ausreichend,
bei einem Durchschnitt ab 4,1	- nicht ausreichend.

(3) Für das Bestehen des Moduls Master-Arbeit ist notwendig, dass die Masterarbeit von beiden Prüfern mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wird. Die Note für die Masterarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Prüfer.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten einschließlich der Note des Moduls Master-Arbeit (vgl. § 25). Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 2 Satz 2 und Satz 3 entsprechend.

(5) Werden Studienleistungen als Prüfungsleistungen angerechnet, müssen sie in Art und Umfang Prüfungsleistungen entsprechen. Die Masterprüfung darf nicht überwiegend durch Anrechnung von Studienleistungen erbracht werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

## § 11

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Der Prüfling kann die Anmeldung zu einer Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurückziehen, sofern er dieses dem Prüfungsamt bis eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin mitteilt.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich.

(4) Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nach Absatz 3 an, so setzt er im Benehmen mit dem Prüfling einen neuen Prüfungstermin fest.

(5) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(7) Der Prüfling kann innerhalb von zwei Wochen nach Vorliegen von Entscheidungen nach Absatz 5 oder 6 verlangen, dass diese vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

## § 12

(aufgehoben)

## § 13

### **Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen**

(1) Modulprüfungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Werden in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Modulprüfung nicht bestanden. Nicht bestandene Modulprüfungen, welche nicht innerhalb eines Jahres

(§ 14 Abs. 1) wiederholt wurden oder die bei Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, führen zum Nichtbestehen der Modulprüfung. Wurde ein Antrag auf eine zweite Wiederholung der Modulprüfung (§ 14 Abs. 2) nicht rechtzeitig gestellt, konnte der Antrag nicht genehmigt werden, wurde eine zweite Wiederholungsprüfung nicht zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt oder wurde diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, gilt die Modulprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(2) Mit dem endgültigen Nichtbestehen einer Modulprüfung gilt die Masterprüfung als „endgültig nicht bestanden“.

(3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen bestanden sind. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als „nicht bestanden“.

(4) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, welche die Prüfungsleistung beeinflusst haben, so kann auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen angeordnet werden, dass für einen bestimmten Prüfling oder alle Prüflinge die Prüfung oder einzelne Teile derselben neu angesetzt werden. In diesem Fall sind die bereits erbrachten Prüfungsergebnisse ungültig.

(5) Mängel im Prüfungsverfahren müssen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Prüfungstag beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Anordnungen nach Absatz 4 dürfen nur bis zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem eine Meldung zum darauf folgenden Prüfungszeitraum noch möglich ist.

## **§ 14**

### **Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Bei Nichtbestehen einer Modulprüfung (Modulnote „nicht ausreichend“) ist eine Wiederholungsprüfung möglich. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so können mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistungen nur insoweit wiederholt werden, wie dies zum Bestehen der Modulprüfung erforderlich ist. Hiervon unabhängig sind Prüfungsleistungen, welche in den Modulbeschreibungen mit „Bestehen erforderlich“ gekennzeichnet sind und mit „nicht ausreichend“ bewertet wurden, zu wiederholen. Eine Wiederholungsprüfung ist nur innerhalb eines Jahres zulässig. Diese Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Modulprüfung. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Modulprüfung als „nicht bestanden“.

(2) Die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

## **§ 15**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen werden auf Antrag des Studierenden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Anrechnung kann versagt werden, wenn mehr als 80 Leistungspunkte oder die Masterarbeit angerechnet werden sollen. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(2) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten kann der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden anrechnen.

(3) Studienbewerber mit Hochschulzugangsberechtigung werden in ein höheres Fachsemester eingestuft, wenn sie durch eine besondere Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen haben.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Leistungspunkte und die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.

(5) Die Studierenden haben die für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 16

### Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen Hochschullehrer, zwei Mitgliedern aus dem Kreis der an der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Mitglied aus dem Kreis der Studierenden.
- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel drei Jahre, für studentische Mitglieder ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist für alle Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig, insbesondere für:
  1. die Organisation der Prüfungen,
  2. die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
  3. die Bestellung der Prüfer und der Beisitzer,
  4. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für Studierende während der Inanspruchnahme des Mutterschaftsurlaubes und der Elternzeit,
  5. die Entscheidung über angemessene Prüfungsbedingungen für behinderte Studierende und chronisch Kranke.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 und § 13 Abs. 4, für Entscheidungen über Widersprüche und für Berichte an den Fakultätsrat.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten, der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit, über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind und die Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind zur Verschwiegenheit über die Gegenstände der Sitzungen des Prüfungsausschusses verpflichtet.
- (10) Der Prüfungsausschuss ist in Angelegenheiten, welche die Prüfungsordnung betreffen, Ausgangs- und Widerspruchsbehörde. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling durch den Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 17

### Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zu Prüfern sollen Mitglieder und Angehörige der Hochschule oder anderer Hochschulen bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Der Prüfling kann für die Bewertung der Masterarbeit (§ 19) und von mündlichen Prüfungsleistungen (§ 6) den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern dem Prüfungsausschuss vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 16 Abs. 9 entsprechend.

## § 18

### Zweck der Masterprüfung

Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudiums. Durch die Masterprüfung wird festgestellt,

- ob der Prüfling ein Wissen und Verstehen nachweist, das normalerweise auf der Bachelor-Ebene aufbaut und diese wesentlich vertieft und erweitert,
- ob der Prüfling in der Lage ist, die Besonderheiten, Grenzen, Terminologie und Lehrmeinungen des Lehrgebiets zu definieren und zu interpretieren,
- ob der Prüfling befähigt ist, sein Wissen und Verstehen zur Problemlösung auch in neuen und ungewohnten Situationen anzuwenden und
- ob der Prüfling auf der Grundlage unvollständiger und begrenzter Informationen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen fällen kann und dabei gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse zu berücksichtigen weiß.

## **§ 19**

### **Ausgabe des Themas, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage und befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein angemessenes fachspezifisches bzw. fachübergreifendes Problem auf dem aktuellen Stand von Forschung oder Anwendung selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und seine Ergebnisse in klarer und eindeutiger Weise zu formulieren und zu vermitteln.
- (2) Das Thema der Masterarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten betreut werden. Der Prüfling hat das Recht, einen Betreuer sowie ein Thema vorzuschlagen. Ein Rechtsanspruch darauf, dass dem Vorschlag entsprochen wird, besteht nicht.
- (3) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling zu versichern, dass sie selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Bei einer Gruppenarbeit ist der individuelle Anteil jedes Prüflings genau auszuweisen.
- (4) Die Masterarbeit ist in zwei Exemplaren in maschinenschriftlicher und gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich als elektronische Datei in einer zur dauerhaften Wiedergabe von Schriftzeichen geeigneten Weise termingemäß im Zentralen Prüfungsamt abzugeben.
- (5) Die Themenausgabe und der Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe des Themas. Eine weitere Rückgabe des Themas ist ausgeschlossen.
- (7) Die Masterarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Masterarbeit sein. Die Bewertung erfolgt nach § 10 Abs. 1 und 3 dieser Prüfungsordnung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (8) Nicht fristgemäß eingereichte Masterarbeiten werden mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann sie nur einmal wiederholt werden. Bei Wiederholung der Masterarbeit ist eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 6 genannten Frist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner mit „nicht ausreichend“ bewerteten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Nach dem erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Bezeichnungen der Module, die Modulnoten sowie die erreichten Leistungspunkte, das Thema der Masterarbeit, die Gesamtnote sowie die Gesamtleistungspunkte aufzunehmen.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Dekan und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Technischen Universität Chemnitz versehen. Der Masterurkunde ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.
- (4) Es wird ein Diploma Supplement ausgestellt. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweiligen Fassung zu verwenden.
- (5) Sorben können den Grad zusätzlich in sorbischer Sprache führen und erhalten auf Wunsch eine sorbischsprachige Fassung der Masterurkunde und des Zeugnisses.

(6) Das Prüfungsamt stellt Studenten, die ihr Studium nicht abschließen, auf Antrag ein Studienzeugnis über die erbrachten Leistungen aus.

## § 21

### Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 5 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, deren englische Übersetzung und das Diploma Supplement einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellen des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## § 22

### Einsicht in die Prüfungsakte

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Absolventen auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## § 23

### Zuständigkeiten

Insbesondere Entscheidungen über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 11), Bestehen und Nichtbestehen (§ 13), die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 15), die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 17), die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19) und über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) werden durch den Prüfungsausschuss getroffen. Die Ausstellung von Zeugnissen und Urkunden obliegt dem Prüfungsamt.

## Teil 2

### Fachspezifische Bestimmungen

## § 24

### Studienaufbau und Studienumfang

(1) Der Studiengang hat einen modularen Aufbau. Er besteht aus Basis-, Vertiefungs- und Ergänzungsmodulen, die als Pflicht- oder Wahlpflichtmodule angeboten werden, und dem Modul Master-Arbeit.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums sind 120 Leistungspunkte erforderlich.

(3) Der zeitliche Umfang der erforderlichen Arbeitsleistung des Studierenden beträgt pro Semester durchschnittlich 900 Arbeitsstunden. Bei erfolgreichem Abschluss von Modulprüfungen werden die dafür vorgesehenen Leistungspunkte vergeben.

## § 25

### Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung

(1) Folgende Module sind Bestandteile der Masterprüfung:

1. Basismodule:  $\Sigma$  57 LP

BM 1: Forschungsmethodik, 13 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 13

BM 2: Gesundheitspädagogik, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

BM 3: Bewegung, Neurophysiologie und Kognition, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM 4: Bewegungswissenschaft, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM 5: Körperliche Aktivität, Gesundheit und Diagnostik, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

BM 6: Motorik – Entwicklung, Kontrolle, Lernen, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

BM 7: Gesundheits- und Qualitätsmanagement, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

BM 8: Praktikum, 4 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 4

2. Vertiefungsmodule:  $\Sigma$  28 LP

VM 1: Gerontologie, 6 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 6

VM 2: Vertiefende Aspekte des Gesundheitsmanagements, 9 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 9

VM 3: Projekt, 13 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 13

3. Erganzungsmodule:

Aus den nachfolgend genannten Erganzungsmodulen EM 1 und EM 2 ist ein Modul auszuwahlen.

EM 1: Einfuhrung in die Gesundheitsberichterstattung, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

EM 2: Einfuhrung in die analytische Epidemiologie, 5 LP (Wahlpflichtmodul), Gewichtung 5

5. Modul Master-Arbeit:

MMA: Master-Arbeit, 30 LP (Pflichtmodul), Gewichtung 30

(2) In den Modulbeschreibungen, die Bestandteil der Studienordnung sind, sind Anzahl, Art, Gegenstand und Ausgestaltung der Prufungsleistungen sowie die Prufungsvorleistungen festgelegt.

### **§ 26**

#### **Bearbeitungszeit der Masterarbeit, Kolloquium**

(1) Die Bearbeitungszeit fur die Masterarbeit betragt hochstens 23 Wochen.

(2) Im Einzelfall kann auf begrundeten Antrag der Prufungsausschuss die Bearbeitungszeit um hochstens sechs Wochen verlangern.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.

(4) Der Prufing erlautert seine Masterarbeit in einem Kolloquium.

### **§ 27**

#### **Hochschulgrad**

Ist die Masterprufung bestanden, verleiht die Technische Universitat Chemnitz den Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

### **Teil 3**

#### **Schlussbestimmungen**

### **§ 28**

#### **Inkrafttreten und Veroffentlichung, ubergangsregelung**

Die Prufungsordnung gilt fur die ab Wintersemester 2017/2018 Immatrikulierten.

Fur Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben, gilt die Prufungsordnung fur den konsekutiven Studiengang Gesundheits- und Fitnesssport mit dem Abschluss Master of Science (M.Sc.) an der Technischen Universitat Chemnitz vom 4. Juni 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 16/2015, S. 537) fort.

Die Prufungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veroffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universitat Chemnitz in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften vom 10. Mai 2017 und der Genehmigung durch das Rektorat der Technischen Universität Chemnitz vom 7. Juni 2017.

Chemnitz, den 22. Juni 2017

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Gerd Strohmeier